

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 209

ausgegeben am 26. Juni 2026

Gesetz

vom 8. Mai 2026

über die Abänderung des Kriegsmaterialgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Vermittlung von und den
Handel mit Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz; KMG), LGBI. 2009
Nr. 39, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29b

Widerhandlungen gegen das Finanzierungsverbot

Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft,
wer wissentlich und ohne dass er eine Ausnahme nach Art. 6 Abs. 2, Art. 7
Abs. 2 oder Art. 7a Abs. 3 in Anspruch nehmen kann, gegen das Finanzie-
rungsverbot nach den Art. 7b oder 7c verstösst.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 9/2026

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin